

Ausübungsberechtigung § 7 a HwO

Die Regelung des § 7 a HwO trat am 01. Januar 1994 in Kraft. Sie richtet sich vordergründig an Handwerksbetriebe, die bereits mit einem zulassungspflichtigen Handwerk der Anlage A in der Handwerksrolle eingetragen sind und ihr Tätigkeitsspektrum erweitern wollen („mehr Leistungen aus einer Hand“).

Antragsberechtigt ist allerdings nur die Person im Handwerksbetrieb, die die Qualifikation für die bereits bestehende Handwerksrolleneintragung besitzt.

Dieser Personenkreis kann für jedes weitere zulassungspflichtige Handwerk eine Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO erhalten, wenn in dem beantragten Handwerk die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden, d. h. der Antragsteller muss sowohl von seinem Leistungsstand als auch von seiner Leistungsfähigkeit her mit einem Meister vergleichbar sein.

Die Ausübungsberechtigung kann nach § 7a Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 HwO auch unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt bzw. auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A aufgeführten Handwerk gehören.

Sollte der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erbracht sein, besteht die Möglichkeit der Ablegung einer Sachkundeprüfung. Die Sachkundeprüfung ist keine schulmäßige bzw. streng formelle Prüfung nach Art der Meisterprüfung, sondern erfolgt in einer zwanglosen Form, d. h. durch persönliche Fachgespräche, schriftliche Arbeiten und praktische Arbeitsproben. Es wird geprüft, ob der Antragsteller aufgrund seiner Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage ist, einen Handwerksbetrieb in etwa wie ein Meister zu führen.

Bei Bestehen der Sachkundeprüfung ist der Nachweis der meisterähnlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht; die Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO kann erteilt werden.

Ausübungsberechtigung § 7 b HwO

Die Regelung des § 7 b HwO trat am 01. Januar 2004 in Kraft. Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO ist die Ablegung einer Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in dem beantragten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk. Weiterhin wird vom Gesetzgeber eine mindestens sechsjährige Tätigkeit als Geselle, davon eine mindestens vierjährige leitende Stellung, in dem beantragten zulassungspflichtigen Handwerk gefordert. Ausgenommen von dieser Regelung sind folgende Handwerke: Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Zahntechniker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher.

Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Die „leitende Stellung“ im Betrieb kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder, wenn das nicht möglich ist, auf „andere Weise“ nachgewiesen werden.



Es sollte darauf geachtet werden, dass die Tätigkeiten im Rahmen der „leitenden Stellung“ im Arbeitszeugnis oder auf „andere Weise“ detailliert beschrieben werden.

Ausnahmewilligung nach § 8 HwO

Die Regelung des § 8 HwO bezweckt, auch jenen leistungsfähigen Handwerkern den Weg in die Selbständigkeit zu ebnen, für die die Ablegung der Meisterprüfung mit einer unzumutbaren Belastung verbunden wäre.

Der Antragsteller muss einen Ausnahmegrund darlegen, warum die Meisterprüfung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde und nachweisen, dass die zur selbständigen Ausübung des beantragten zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vorliegen. Erst wenn überhaupt ein Ausnahmegrund vorliegt, stellt sich die Frage des Befähigungsnachweises.

Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten kann durch Zeugnisse, Urkunden, Stellenbeschreibungen, Beschäftigungsnachweise und Zertifikate über Weiterbildungen, Arbeitszeugnisse nachgewiesen werden.

Die Ausnahmewilligung kann nach § 8 Abs. 2 HwO auch unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt bzw. auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A aufgeführten Handwerk gehören.

Sollte der Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur selbständigen Ausübung des beantragten zulassungspflichtigen Handwerks nicht erbracht sein, besteht die Möglichkeit der Ablegung einer Sachkundeprüfung.

Die Sachkundeprüfung ist keine schulmäßige bzw. streng formelle Prüfung nach Art der Meisterprüfung, sondern erfolgt in einer zwanglosen Form, d. h. durch persönliche Fachgespräche, schriftliche Arbeiten und praktische Arbeitsproben. Es wird geprüft, ob der Antragsteller aufgrund seiner Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage ist, einen Handwerksbetrieb in etwa wie ein Meister zu führen.

Bei Bestehen der Sachkundeprüfung ist der Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht; die Ausnahmewilligung nach § 8 HwO kann erteilt werden.

Die Handwerksordnung bestimmt nicht, welche Ausnahmegründe es gibt. Hier ist es vielmehr durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis sowie die sog. Leipziger Beschlüsse zu einer gewissen Vereinheitlichung von anerkannten Ausnahmegründen gekommen. Diese können sein (Aufzählung nicht abschließend):

- Fortgeschrittenes Alter
- Gesundheitliche Gründe, Behinderungen
- Ausübung einer Spezialtätigkeit
- Andere Prüfungen
- Outsourcing von handwerklichen Tätigkeiten aus bestehenden Betrieben
- Unzumutbar lange Wartezeiten für Meisterprüfungskurse
- Gelegenheit zur Betriebsübernahme

Die Frage der Unzumutbarkeit bzw. das Vorliegen eines Ausnahmefalles muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO i.V.m EU/EWR-Handwerk-Verordnung

Die EU/EWR-Handwerk-Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO) für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz.

Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Tätigkeit als technischer Betriebsleiter

Eine Ausnahmegewilligung wird erteilt, wenn die notwendige Berufserfahrung vorliegt. Die notwendige Berufserfahrung besitzen Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes ausgeübt haben:

1. mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde,
2. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
3. mindestens vier Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
4. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige und mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmer, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde, oder
5. mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens, von denen mindestens drei Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und wenn außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit stattgefunden hat. Dies gilt nicht für das Friseurgewerbe (Nummer 38 der Anlage A zur Handwerksordnung).

Die Ausnahmegewilligung kann nach § 9 Abs. 1 Satz 2 HwO i.V.m. 8 Abs. 2 HwO auch unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt bzw. auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A aufgeführten Handwerk gehören.



Weiterhin ist die Erteilung einer Ausnahmegewilligung möglich bei Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen bzw. bei gleichgestellten Ausbildungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz.

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, ist die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung gestattet, wenn sie in einem dieser Staaten zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind.

Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss der zuständigen Behörde die beabsichtigte Erbringung einer Dienstleistung vor dem erstmaligen Tätigwerden schriftlich anzeigen.

Die Handwerkskammer prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für die Erbringung vorübergehender Dienstleistungen erbracht ist und stellt eine Eingangsbestätigung aus.

Die Anzeige ist formlos alle zwölf Monate seit der letzten Anzeige zu wiederholen, solange die weitere Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt ist.

Ihre Ansprechpartner bei der Handwerkskammer:

Frau Doris Clohs
Tel.: 0681 58 09 – 105
Fax: 0681 58 09 – 222 105
E-Mail: d.clohs@hwk-saarland.de

Frau Aileen Bierbrauer
Tel.: 0681 58 09 – 197
Tel.: 0681 58 09 – 222 197
E-Mail: a.bierbrauer@hwk-saarland.de

Frau Magdalena Marquardt
Tel.: 0681 58 09 – 113
Fax: 0681 58 09 – 222 113
E-Mail: m.marquardt@hwk-saarland.de

Herr Thomas Priester
Tel.: 0681 58 09 – 198
Fax: 0681 58 09 – 222 198
E-Mail: t.priester@hwk-saarland.de